

23.04.21

Fz - AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 223. Sitzung am 21. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/28528 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
– Drucksachen 19/13437, 19/13546 –

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 14.05.21

Erster Durchgang: Drs. 355/19

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und werden die Wörter „95 vom Hundert“ durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „95 vom Hundert“ durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von den an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile der Gesellschaft anteilig berücksichtigt. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten die Sätze 4 und 5. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 4 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht.

(2c) Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes im Sinne von Absatz 2a Satz 1 und Absatz 2b Satz 1 bleiben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem Drittlandhandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind, soweit der Anteilsübergang auf Grund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2a“ wird durch die Wörter „den Absätzen 2a und 2b“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „95 vom Hundert“ durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.

d) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 2a und Absatz“ werden durch die Wörter „den Absätzen 2a, 2b und “ ersetzt.

bb) Die Wörter „95 vom Hundert“ werden durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als

 1. ein Gesamthänder – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – innerhalb von zehn Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat oder
 2. die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist oder
 3. bei einem Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3a der Erwerber – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – innerhalb von 15 Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil am Vermögen der Personengesellschaft erstmals durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, es sei denn, einer der Erwerbe der Anteile am Gesellschaftsvermögen durch diesen Erwerber – im Fall der Erbfolge durch seinen Rechtsvorgänger – hat zu einem steuerpflichtigen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2a geführt.“
4. In § 6a Satz 1 wird die Angabe „2, 2a, 3“ durch die Angabe „2 bis 3“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a;

 4. wenn zwischen den an einer Umwandlung beteiligten Rechtsträgern innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 verwirklicht wird, der Wert der Gegenleistung geringer ist als der Grundbesitzwert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder Absatz 3a ausgelöst hätte.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2a oder 2b“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „95 vom Hundert“ durch die Angabe „90 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei Änderung des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft: die Kapitalgesellschaft;“.
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - d) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „95 vom Hundert“ durch die Angabe „90 vom Hundert“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2a, 3 und 3a“ durch die Angabe „2a bis 3a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
9. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3a wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und werden die Wörter „95 vom Hundert“ durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

- „3b. unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft, die innerhalb von zehn Jahren zum Übergang von 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Absatz 2b);“.
- c) In den Nummern 4 bis 7a werden jeweils die Wörter „95 vom Hundert“ durch die Wörter „90 vom Hundert“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Umwandlungen, wenn innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 verwirklicht wird und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder 3a ausgelöst hätte.“
10. Dem § 23 werden die folgenden Absätze 18 bis 24 angefügt:
- „(18) § 1 Absatz 2a Satz 1 und 4, Absatz 2b, 3 und 3a Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 6a Satz 1, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2, § 13 Nummer 5 bis 8, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a bis 9 und Absatz 6 in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* verwirklicht werden.
- (19) Bei Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung bleiben Übergänge von Anteilen am Gesellschaftsvermögen auf Gesellschafter unberücksichtigt, die mit Ablauf des ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* keine neuen Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2a in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung mehr sind. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung ist für die Ermittlung, inwieweit sich der Gesellschafterbestand geändert hat, § 1 Absatz 2a Satz 3 bis 5 in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung auch auf vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* erfolgte Anteilsübergänge anzuwenden.
- (20) § 1 Absatz 2a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung sind auf Änderungen des Gesellschafterbestandes bis zum ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag, der fünf Jahre nach dem Inkrafttreten nach Artikel 2 liegt]* weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 3 oder Absatz 3a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung steuerbar ist oder ein vorausgegangener Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 2a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung steuerbar war.
- (21) § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge, die nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* verwirklicht werden, weiter anzuwenden, wenn am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* unmittelbar oder mittelbar weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt waren. Bei der Ermittlung der allein in einer Hand vereinigten Anteile der Gesellschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch solche Anteile zu berücksichtigen, über die der Erwerber oder die herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder die abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer dieser Anteile begründet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung steuerbar ist. Sinken die Anteile nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* unter 90 vom Hundert, finden die Sätze 1 und 2 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(22) § 1 Absatz 3a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* weiter anzuwenden, wenn der Rechtsträger am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung von weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehatte. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung steuerbar ist. Sinkt nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* die wirtschaftliche Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 3a unter 90 vom Hundert, findet Satz 1 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(23) Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2b bleiben Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* erfolgen, unberücksichtigt.

(24) § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und § 7 Absatz 3 in der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung sind nicht anzuwenden, wenn die in § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 oder § 7 Absatz 3 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* geltenden Fassung geregelte Frist vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* abgelaufen war.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.